

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 356

ausgegeben am 18. November 2010

Gesetz

vom 23. September 2010

über die Abänderung des Zinsbesteuerungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 zum Zinsbesteuerungsabkommen mit
der Europäischen Gemeinschaft vom 7. Dezember 2004 (Zinsbesteue-
rungsgesetz, ZBStG), LGBI. 2005 Nr. 112, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8

Verjährung

Die Forderung auf Ablieferung des Steuerrückbehalts oder auf Abgabe
der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Steuer-
rückbehalt abzuliefern oder die Meldung abzugeben war. Im Übrigen
finden die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Verjährung von
Steuerforderungen sinngemäss Anwendung.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 48/2010 und 83/2010

Art. 9 Abs. 3 Einleitungssatz

3) Der Steuerverwaltung stehen zur Abklärung des Sachverhalts die Rechte nach den Bestimmungen des Steuergesetzes zu. Sie kann insbesondere:

Art. 10

Rechtsmittel

Auf die Rechtsmittel und das Verfahren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef